

4. Bedarf ein auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (G. S. 25) aufgestellter und von der Regierung genehmigter Abgabenregulierungsplan, durch den nach Verteilung des Patronatsguts eine anderweite Verteilung der Patronatslasten vorgenommen wird, zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der geistlichen Oberen?

IV. Zivilsenat. Urk. v. 11. Oktober 1923 i. S. v. B. u. Gen. (K.)
w. N. (Befl.). IV 763/22.

I. Landgericht Eßlin. — II. Oberlandesgericht Stettin.

Mit dem Gute Arnhausen war von jeher das Patronat über die Pfarrkirche daselbst verbunden. Durch gerichtlichen Vertrag vom 13. November 1862 trat der damalige Besitzer Hofrat N. dem Dr. phil. S. den größeren Teil des Gutes ab. Mit dem Reste errichtete er das Gut Passenthin. In dem Vertrage wurde bestimmt, daß das Patronat bei dem Gute Arnhausen bleiben solle. Eine Einschränkung hinsichtlich des Präsentationsrechts wurde auf Vorstellung des Landratsamts-Sekretärs E. durch Vertrag vom 10. Mai 1864 in Wegfall gebracht und nunmehr vereinbart, daß Arnhausen das alleinige unumschränkte Patronat behalten und allein die Patronatslasten tragen solle. Diese Bestimmung ist in den vom Landrat aufgenommenen, von sämtlichen Interessenten genehmigten Abgaben-Regulierungsplan aufgenommen. Der Plan ist von der Königlichen Regierung in Eßlin unter dem 27. Mai 1864 bestätigt. Das damals übrig gebliebene Gut Arnhausen ist später weiter geteilt worden; die Klägerin zu 1 ist Eigentümerin des Restgutes, die übrigen Kläger sind Eigentümer von Grundstücken, die früher zu Arnhausen gehört haben. Als in neuerer Zeit ein Neubau des Pfarrhauses in Arnhausen notwendig wurde, stellten die Kläger sich auf den Standpunkt, daß der Beklagte als Besitzer des Rittergutes Passenthin Mitpatron sei und deshalb zu den Kosten des Neubaus beizutragen habe. Der Baubeschluß der Regierung vom 20. Februar 1914 stellte jedoch die ausschließliche Verpflichtung der Kläger fest. Die Kläger erhoben deshalb Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die Besitzer des Rittergutes Passenthin nach dem sich aus der Größe ihres Grundbesitzes ergebenden Anteil am Patronat zu den Patronatslasten der Kirche in Arnhausen beizutragen und deshalb 30% von den Patronatsbeiträgen zu dem Bau des neuen Pfarrhauses zu entrichten hätten. Die Kläger sind der Ansicht, daß die Vereinbarungen zwischen N. und S. über die Befreiung des Gutes Passenthin von der Patronatslast ungültig seien, weil sie nach §§ 580, 610 II, 11 ABR. der Genehmigung der geistlichen Oberen, nämlich des Konsistoriums bedurft hätten, diese aber nicht erteilt sei. Das Landgericht ist der Auffassung der Kläger beigetreten, hat auch die vom Beklagten behauptete befreiende Obervanz nicht für dargetan erachtet und deshalb gegen ihn nach den Klageanträgen erkannt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Vereinbarung, wonach bei der Teilung des Grundbesitzes die Patronatslasten sich nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß auf beide Grundstückeigentümer verteilen, sondern dem Eigentümer von Arnhausen allein zufallen sollten,

zu ihrer Wirksamkeit und damit zur Geltung gegen jeden Sonderrechtsnachfolger nach §§ 580, 610 II 11 A. N. der ausdrücklichen Einwilligung der geistlichen Oberen bedurft habe. Es führt aber aus, daß unter geistlichen Oberen im Sinne jener Vorschriften nach dem im Jahre 1864 bestehenden Rechtszustande die Regierungen und nicht die Konsistorien zu verstehen seien. Die Regierung habe den Regulierungsplan am 27. Mai 1864 bestätigt und damit seinen Inhalt genehmigt. Allerdings sei nicht ersichtlich, daß gerade die für die Erteilung jener Genehmigung nach der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (G. S. 1826 S. 5) zuständige Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen den Bestätigungsvermerk auf die Urkunde gesetzt habe. Da der Abgaben-Regulierungsplan nicht nur Gegenstände behandelte, die zur Zuständigkeit der genannten Abteilung der Regierung gehörten, so sei anzunehmen, daß gemäß § 5 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) alle beteiligten Abteilungen bei dem Beschlusse mitgewirkt hätten. Daraus, daß die Ausfertigung der Bestätigung nur die Geschäftsnummer der Abteilung des Innern (1. Abteilung) enthalte, könne nicht gefolgert werden, daß die Instruktion nicht befolgt sei. In zweiter Linie erwägt das Verfassungsgericht, daß durch den auf die Urkunde gesetzten Bestätigungsvermerk der Regierung zum Ausdruck gebracht werde, daß die Aufsichtsbehörde den Abgaben-Regulierungsplan genehmigt habe, ohne daß es einer Aufklärung bedürfe, ob die für den inneren Geschäftsbetrieb der Behörde erlassenen Vorschriften in allen Punkten befolgt seien.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist im Ergebnis zu billigen, weil es nach dem vom Verfassungsgericht übersehenen Gesetze betr. die Verteilung von Grundstücken vom 3. Januar 1845 (G. S. S. 25) in der Fassung vom 24. Februar 1850 (G. S. S. 68), 24. Mai 1853 (G. S. S. 240, vgl. jetzt Ges. vom 25. August 1876, G. S. S. 405) der Genehmigung der geistlichen Oberen zu dem Abgaben-Regulierungsplan vom 27. Mai 1864 überhaupt nicht bedurfte. Dieses Gesetz ordnet ein besonderes Verfahren an für die Verteilung der auf dem „bismembrierten“ Grundstück haftenden öffentlichen Lasten einschließlic der aus dem Gemeinde-, Kirchen- und Pfarrverbände entspringenden (§ 7 Nr. 1 Ges. von 1845, § 2 Ges. von 1850), wozu auch die Patronatslast gehört (vgl. § 9 Ges. von 1876). Der Landrat hatte danach einen Plan über die Regulierung vorzubereiten (§§ 8 fgg. Ges. von 1845), über diesen Plan sämtliche Deteiligte zu hören und alsdann den Plan der Regierung zur Bestätigung einzureichen (§ 19). Gegen die Entscheidung der Regierung und den von ihr bestätigten Verteilungsplan war binnen 6 Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig (§ 22). Der von der Regierung bestätigte oder durch Rekursentscheidung festgesetzte Regulierungsplan hatte die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Ur-

kunde (§ 23). Mit der Rechtskraft des Planes trat die im Plane festgesetzte anderweite Haftung der Teilstücke für die öffentlichen Lasten ein (§ 24). Zuständig für die Bestätigung war nach D II 1 der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 5) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248) die Abteilung des Innern, die frühere Abteilung I. Denn danach hatte diese Abteilung die „Abbaue und Verschlagung größerer Güter“ zu bearbeiten. Daraus erklärt es sich, daß im vorliegenden Falle der Bestätigungsvermerk die Geschäftsnummer dieser Abteilung trägt. Die Einholung einer Genehmigung der geistlichen Oberen, also damals der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen (§ 3 Nr. 5 der Verordnung betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845, GS. S. 440), war im Gesetze nicht erfordert, nicht einmal ihre Anhörung war im Gesetze vorgeschrieben (vgl. §§ 9, 19 Abs. 2). Die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen war vielmehr lediglich in die Hand der Regulierungsbehörde, also der Abteilung des Innern gelegt. Die Meinung der Revision, die §§ 580, 610 II 11 seien durch das Gesetz von 1845 nicht berührt und müßten deshalb neben diesem Gesetze beachtet werden, ist unrichtig. Die Revision verkennet die rechtliche Bedeutung des Bestätigungsbeschlusses. Die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Parzellierungen hängt nicht von etwaigen Vereinbarungen der Beteiligten ab, sondern lediglich von der nach den Vorschriften des Gesetzes von 1845 zu bewirkenden Feststellung der zuständigen Behörde. Allerdings können nach § 18 des Gesetzes Verabredungen der Beteiligten über die Regulierung dem Plane zugrunde gelegt werden. Aber solchen Verabredungen wohnt hinsichtlich der Verteilung der öffentlichen Lasten keine rechtsgestaltende Wirkung bei. Sie erlangen vielmehr insoweit erst Wirksamkeit durch die von der zuständigen Behörde nach geführter Sachuntersuchung erfolgte Bestätigung. Ein auf Grund dieses Gesetzes aufgestellter und bestätigter Regulierungsplan hat also als solcher nicht den Charakter einer vertragmäßigen, nach den für Verträge maßgebenden Normen zu beurteilenden Abmachung, er bildet vielmehr einen Teil der Gemeindeverfassung und schafft objektives öffentliches Recht, das nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege geändert werden kann. Daraus ergibt sich schließlich, daß selbst wenn man die §§ 580, 610 II 11 RM. an sich für anwendbar erachten wollte, die Nichtbeachtung angesichts des Bestätigungsbeschlusses unschädlich sein würde.

Die Revision kann sich für ihre Ansicht auch nicht auf den Zirkular-Erlaß des Ministers der landwirtschaftlichen Angelegenheiten vom 21. August 1860 (MinBl. für die innere Verwaltung S. 193) berufen. Denn dieser stellt nur eine Verwaltungsvorschrift dar, deren Nichtbeachtung das Verteilungsverfahren nicht unwirksam machen könnte.

Übrigens ist in diesem Erlaß nicht etwa die Genehmigung der geistlichen Oberen für erforderlich erklärt, sondern nur angeordnet, daß die Regierung sich mit ihnen vor der Bestätigung des Planes in näher bezeichneter Weise ins Benehmen setzen solle.

Die vorstehend entwickelte Auffassung steht im Einklang mit der bisherigen oberstrichterlichen Rechtsprechung (Urt. des R. G. vom 11. Juni 1913 IV 449/12, Entsch. des Obertribunals Bb. 59 S. 267, des Oberverwaltungsgerichts Bb. 4 S. 109, Bb. 7 S. 187, Bb. 8 S. 150, R. G. Bb. 17 S. 181) . .